

# Anhang I

## Statuten des Natur- und Vogelschutzvereins Oberentfelden

Bestehend	neu zu genehmigen
<b>A. Name und Zweck des Vereins</b>	
<b>Art. 1</b>	
<p><sup>1</sup> Unter dem Namen "Natur-und Vogelschutzverein Oberentfelden" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB, welcher den Zweck verfolgt, im Interesse der Allgemeinheit die Vogelkunde, den Vogelschutz, sowie die Naturschutzinteressen im Allgemeinen zu fördern.</p> <p><sup>2</sup> Die Erreichung dieses Zweckes wird erstrebt durch: Abhaltung von Vorträgen, Ausführung von Exkursionen, Beschaffung von Nistgelegenheiten für freilebende Vögel, Anlage von Reservaten, <b>Winterfütterung</b>, Erteilung praktischer Ratschläge über Vogelschutz - Massnahmen, Durchführung von Ausstellungen, <b>Vermittlung und Verkauf von Vogelschutzgeräten und Futtermitteln</b>.</p> <p><sup>3</sup> Die Mittel zur Erreichung seiner Ziele bezieht der Verein aus Mitgliederbeiträgen, Subventionen und Geschenken.</p>	<p><sup>1</sup> Unter dem Namen "Natur-und Vogelschutzverein Oberentfelden" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB, welcher den Zweck verfolgt, im Interesse der Allgemeinheit die Vogelkunde, den Vogelschutz, sowie die Naturschutzinteressen im Allgemeinen zu fördern.</p> <p><sup>2</sup> Die Erreichung dieses Zweckes wird erstrebt durch: Abhaltung von Vorträgen, Ausführung von Exkursionen, Beschaffung von Nistgelegenheiten für freilebende Vögel, Anlage von Reservaten, Erteilung praktischer Ratschläge über Vogelschutz - Massnahmen, Durchführung von Ausstellungen.</p> <p><sup>3</sup> Die Mittel zur Erreichung seiner Ziele bezieht der Verein aus Mitgliederbeiträgen, Subventionen und Geschenken.</p>
<b>B. Organisation</b>	
<b>Art. 2</b>	
Der Verein besteht aus Ehren- und Aktivmitgliedern. Personen die sich um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	Der Verein besteht aus Ehren- und Aktivmitgliedern. Personen die sich um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
<b>Art. 3</b>	
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.	Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
<b>Art. 4</b>	
<p><sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Generalversammlung</li> <li>• Der Vorstand</li> <li>• Die Rechnungsrevisoren</li> </ul> <p><sup>2</sup> Dem Vorstände steht das Recht zu, für Behandlung wichtiger Fragen Mitglieder zur Mitarbeit heranzuziehen oder Spezialkommissionen zu ernennen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Generalversammlung</li> <li>• Der Vorstand</li> <li>• Die Rechnungsrevisoren</li> </ul> <p><sup>2</sup> Dem Vorstände steht das Recht zu, für Behandlung wichtiger Fragen Mitglieder zur Mitarbeit heranzuziehen oder Spezialkommissionen zu ernennen.</p>

<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Austrittgesuche sind dem Vorstände <b>vor Ende des Rechnungsjahres einzureichen</b>. Dasselbe fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu leisten.</p>	<p><sup>1</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Austritte sind dem Vorstand <b>zu melden, Mitglieder, welche den Jahresbeitrag nicht zahlen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.</b> Mitglieder, welche im Laufe des Jahres austreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu leisten.</p> <p><sup>3</sup> <b>Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.</b></p>
<p><b>Art. 6</b></p> <p>Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen oder sich sonst wie der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist den Betroffenen gegen Empfangsbescheinigung schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen oder sich sonst wie der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist den Betroffenen gegen Empfangsbescheinigung schriftlich mitzuteilen.</p>
<p><b>C. Verwaltung</b></p>	
<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsführung wird einem fünf- bis siebengliedrigen Vorstände übertragen, dessen Amtsdauer 2 Jahre beträgt. Dem Vorstände wird eine Kompetenzsumme von 500.-- Franken eingeräumt.</p> <p><sup>2</sup> Die Funktionen des Vorstandes und der Revisoren geschehen ehrenamtlich.</p> <p><sup>3</sup> Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert der Vorstand <b>sich</b> selbst und bestimmt auch die Art der Zeichnungsberechtigung.</p> <p><sup>4</sup> Kassen- und Rechnungsführung erfolgen durch die <b>Kassiererin</b> den Kassier gemäss den Weisungen des Vorstandes.</p>	<p><sup>1</sup> Die Geschäftsführung wird einem fünf- bis siebengliedrigen <b>Vorstand</b> übertragen, dessen Amtsdauer 2 Jahre beträgt. Dem <b>Vorstand</b> wird eine Kompetenzsumme von 500.-- Franken eingeräumt.</p> <p><sup>2</sup> Die Funktionen des Vorstandes und der Revisoren geschehen ehrenamtlich.</p> <p><sup>3</sup> Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert <b>sich</b> der Vorstand selbst und bestimmt auch die Art der Zeichnungsberechtigung.</p> <p><sup>4</sup> Kassen- und Rechnungsführung erfolgen durch den Kassier gemäss den Weisungen des Vorstandes.</p>
<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die Revisoren haben die Rechnungsführung mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich/mündlichen Bericht zu erstatten. Auf Verlangen ist ihnen jederzeit Einblick in die Vermögensverwaltung zu gewähren.</p> <p><sup>2</sup> Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Revisoren haben die Rechnungsführung mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich/mündlichen Bericht zu erstatten. Auf Verlangen ist ihnen jederzeit Einblick in die Vermögensverwaltung zu gewähren.</p> <p><sup>2</sup> Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>

<b>D. Generalversammlung</b>	
<b>Art. 9</b>	
<p><sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung muss alljährlich bis Ende April abgehalten werden. Dieser liegen folgende Geschäfte ob:</p> <p>a. Abnahme des Jahresbeitrages  b. Abnahme der Jahresrechnung  c. Wahl des Vorstandes und der Revisoren  d. Festsetzung des Jahresbeitrages. Er beträgt jedoch höchstens Fr. 30.--pro Mitglied.  e. Ernennung von Ehrenmitgliedern  f. Beschlussfassung über Zugehörigkeit zu anderen Verbänden  g. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern</p> <p><sup>2</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung ist vom Vorstande einzuberufen, wenn die Umstände es erlauben oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder.</p>	<p><sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung muss alljährlich bis Ende April abgehalten werden. Dieser liegen folgende Geschäfte ob:</p> <p>a. Abnahme der Jahresrechnung  b. Turnusgemässe Wahl des Vorstandes und der Revisoren  c. Festsetzung des Jahresbeitrages  d. Ernennung von Ehrenmitgliedern  e. Beschlussfassung über Zugehörigkeit zu Verbänden  f. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern</p> <p><sup>2</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung ist vom Vorstande einzuberufen, wenn die Umstände es erfordern oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder.</p>
<b>E. Allgemeine Schlussbestimmungen</b>	
<b>Art. 10</b>	
Eine teilweise oder totale Revision dieser Statuten kann nur durch 2/3 der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.	Eine teilweise oder totale Revision dieser Statuten kann nur durch 2/3 der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
<b>Art. 11</b>	
<p><sup>1</sup> Solange der Verein noch drei Mitglieder zählt, kann er, ausser im Falle der Zahlungsunfähigkeit, nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen beim Verband Aargauischer Vogelschutzvereine zu deponieren, bis in Oberentfelden eine neue Sektion mit ausschliesslichen Ziel der Natur- und Vogelkunde und des Vogelschutzes entsteht, der das Vermögen ausgehändigt werden soll.</p> <p><sup>2</sup> Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom Jahre 1928 und 1965 und treten sofort in Kraft.</p>	<p><sup>1</sup> Im Falle der Auflösung ist das Vermögen bei BirdLife Aargau zu deponieren, bis in Oberentfelden eine neue Sektion mit ausschliesslichem Ziel der Natur- und Vogelkunde und des Vogelschutzes entsteht, der das Vermögen ausgehändigt werden soll.</p> <p><sup>2</sup> Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. März 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten sind damit aufgehoben.</p>
<p>Oberentfelden, im März 1977</p> <p>Der Präsident: Der  Aktuar: Ernst Suter  Moritz Eggenschwiler</p> <p>Art. 7, 8, 9 angepasst an der Generalversammlung vom 1. April 2005</p>	<p>Oberentfelden, im März 2018</p> <p>Die Präsidentin: Der  Aktuar: Christoph  Daniela Härdi  Kümin</p>